

RS Vwgh 1992/10/14 92/13/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §27;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §36 Abs2;

VwGG §45 Abs1 Z5;

Rechtssatz

Bei Prüfung der Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme nach § 45 Abs 1 Z 5 VwGG ist von Bedeutung, ob das Verfahren über eine Säumnisbeschwerde gem § 36 Abs 2 VwGG (Bescheidnachholung innerhalb der vom VwGH gesetzten Frist) oder gem § 33 Abs 1 VwGG (Bescheiderlassung nach Ablauf der gem § 36 Abs 2 VwGG gesetzten Frist) eingestellt wurde. Wie der VwGH mit Beschluß vom 26.6.1989, 89/12/0101, ausgeführt hat, kommt eine Wiederaufnahme nach § 45 Abs 1 Z 5 VwGG nur im Falle verspäteter Bescheidnachholung in Betracht.

Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992130169.X01

Im RIS seit

14.10.1992

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at